

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 18. April 1796.

I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen u. ic. Unser allernädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Gutsherren, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihren Herrn Grossvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befahlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maß, aller ihrer Edicte und Straßbefehle, und namentlich derer vom 22ten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaß aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch bewogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zuziehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabei in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Groneberger Scheffels eine grosse Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigner Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchst Dieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zinspflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derjenigen Güter, auf welchen zwischen Zinsherrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maß zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedient, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amtwo in worin das Gut, wohin das Zinskorn abgeführt wird,

belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Beziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Hesforder Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschaffet, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführet, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- a) Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschaufeln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füßen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- b) Muß dasjenige Getreide, welches beim Unfallen des Scheffels, oben auf selbigem liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Nollholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgesäget.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicher abgeschaffet und selbst ihr Andenken vertilgt werde; so sollen alle Präsentationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen verglichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den Königlichen Aemtern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reducirt, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn bey Thro Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung dennoch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Gutsherrn als Zinspflichtigen Zehn Rthlr. Strafe erlegen werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solchergestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allerdigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinrich. v. Werder. v. Graim.
v. Struensee. v. Schröter.

II. Publicandum

Es haben die in Bremen befindliche Kds
mgl. Grossbritannische Commissarii,
wegen der Verichtigung der Forderungen
von geschehenen Lieferungen an die Armee,
folgendes Publicandum durch das dortige
Wochenblatt bekannt gemacht: Um künf-
tigen Forderungen an die Grossbritanni-
sche Regierung wegen geschehener Lieferun-
gen an die Armee auf dem festen Lande in
Britischen Solde, vorzubeugen, wird
hierdurch angezeigt, daß alle diejenigen,
welche vergleichene Forderungen haben,
darüber richtige Rechnungen fordern an
Herrn Obrist Don und den Herrn Com-
missär Benjamin Mee in Bremen einliefern
müssen, da dieselben von der Britischen
Schatzkammer besonders bevollmächtigt
sind, solche anzunehmen, und gehörig zu
untersuchen, nach Verlauf von 2 Monaten
von heute angerechnet, werden aber
keine Forderungen, von welcher Art sie
auch seyn mögen, mehr angenommen.

Bremen den 2ten April 1796.

Dem Publico gereicht dieses zur Nach-
richt, und es wird dasselbe hierdurch erin-
nert, die noch etwa rückständige Forderun-
gen bey den Engl. Commissarien zu liqui-
diren. Gegeben Minden den 12ten April
1796.

Anstatt und von wegen ic.

Hass. v. Vogelsang. Meyer.

III Warnungs-Anzeigen.

Ein Unterthan im Amte Brackwede ist,
wegen Dieberey, zu zweijähriger
Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und
Abschied, rechtskräftig verurtheilet, und
solche Strafe nun auch an denselben voll-
zogen worden. Signatum Minden am
30. Martii 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung. v. Arnim.

Zwei Unterthanen im Amte Ravensberg
sind wegen Dieberey respect. zu
sechsmonathlicher Zuchthausstrafe mit

Willkommen und Abschied und vierwochen-
licher Strafarbeit in den Forsten nach
Verschiedenheit ihrer Vergelungen verur-
theilt worden. Minden den 30. März 1796.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

IV Citationes Edictales.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic
Thun hierdurch kund und zu wissen, daß
da per Decr. de hodierno über das nach-
gelassene nach einem ohngefehrn Uebers-
schlag etwa 176 Rt. betragende Vermögen
des verstorbenen Commissions-Secretarit
Georg Christian Giffenig, der erbschaftli-
che Liquidations-Prozeß eröffnet worden;
als werden sämtliche unbekannte Gläubiger
des verstorbenen Commissions-Secre-
tarit Giffenig hierdurch vorgeladen späte-
stens in Termine den 28ten April a. c. des
Morgens 10 Uhr vor dem ernannten De-
putato Regierungs-Referendario Laue auf
hiesiger Regierung persönlich, oder durch
gehörig mit Vollmacht legitimirte und Ins-
truction versehene Mandatarien wozu de-
nen, so es allhier an Bekanntschafft man-
gelt, die Justiz-Commissarien Amtshilfs-
Rath Stuve und Cammer-Fiscal Poehl-
mann in Vorschlag gebracht werden, zu
erscheinen, und ihre Ansprüche und For-
derungen, sie bestehen worn sie wollen,
anzumelden, und zu deren Begründung,
die Beweise mit zur Stelle zu bringen,
oder doch die Beweismittel anzuzeigen.
Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß
bei ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie
mit ihren Ansprüchen und Forderungen an
den Nachlaß gegen die sich meldenden Ex-
ditores präcludiret, und mit ihren Forde-
rungen nur an dasjenige, was nach Be-
friedigung der sich meldenden Gläubiger
von dem Nachlaß übrig bleibt mögte ver-
wiesen werden sollen. Uhrkundlich ist die-
se Edictal-Citation allhier affigiret, auch
den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymahl

und den Lipstädter Zeitungen einmahl inserirt worden. Sign. Minden den 20ten Febr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Über das Vermögen des Hauerling Herman Henrich Jorges auf Hüsemanns Hause zu Schwennigdorf ist der Concurs eröffnet, wer an selbiger was zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen, und zuletzt, am 24. May melden, sonst auf dessen Forderung keine Rücksicht genommen, vielmehr er damit abgewiesen werden wird. Bünde den 17. März 1796.

Schrader.

Die als Leibzüchterin auf Kiewitts Stette in Peckeloh wohnhafte Wittwe Johann Henrich Brameyers hat angezeigt, daß sie überhäufster Schulden wegen bonis cediren wolle. Ihre sämtliche Gläubiger werden daher hiermit aufgefordert, sich in Termino den 3. Junii über dieses Gesuch zu erklären, und ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Amt Ravensberg den 13. April 1796.

Meinders.

Amt Heepen. Da der Königl. eigenbehörige Colonus Friederich Quackernacke sub Nr. 32. Wsch. Senne zu Regulirung seines Schuldenzustandes und Erlangung terminlicher Berichtigung derselben, nach dem Ertrage seiner Stette, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger an gehalten, seinem Gesuch auch deferirert worden; so werden alle und jede, welche an das Quackernacksche Colonat oder dessen Besitzer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 26ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich oder durch gebdig Bevollmächtigte anzugeben, und zu bescheinigen. Uebrigens werden die

Ausbleibenden denen Erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesetzet, und soll wegen der terminlichen Zahlung bis mit den Anwesenden unterhandelt werden.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militairpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concurスマße noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concurスマße durch ein Präclusions-Erkenntniß werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Bielefeld am 14ten Januar 1796.

Buddeus.

Alle diejenige welche Realprätesionen an den von Herm. Henrich Büscher dem Haufmann Arnold Kriege verkauften 30 Scheffel Bergtheil in der sogenannten Gelzen oben Upmeters Gründen nach der Ost und Westseite im Lienen Berge, welche ehemals die Arendsche Schwestern besessen haben, werden vermdige hochl. Regierung-Auftrags zur Sicherstellung des Käufers hiermit auf den hiedurch auf Dienstag den 10ten Mai a. c. des Morgens um 9 Uhr angesezten Termin vor mir zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung dieser ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen verabladet, als die Ausenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen an diese 30 Scheffel Bergtheil werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel des Käufers Kriege für völlig berichtigt angenommen werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation 3mal den Mindenschen Intelligenzblättern eingeschleift, hier bey Gericht, auch in Lengerich affigirt, und in der Lienenschen Rits-

che verkündigt worden. Tieltenburg den 18. Febr. 1796.

Metting.

V Sachen, so zu verkaufen.

Südhemmern. Am 26. April sollen auf dem ehemaligen von Mellinschen Hofe in Südhemmern 3 große Häuser, welche mit Stallung und andern Gelegenheiten versehen sind, und 4 kleinere Häuser, sämtlich sehr stark von Holz, meistbrennend verkaust werden. Liebhaber können sich gebachten Tages, des Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

Am Donnerstag den 26. Mai sollen allhier zu Hiddenhausen funzig Stück magere Schweine gegen baare Bezahlung in groben Courant dem Besthietenden verkauft werden, wozu sich lustige besagten Donnerstag Morgens 9 Uhr allhier zu Hiddenhausen einfinden können.

Hiddenhausen den 9 ten April 1796.

Conßbruch.

VI Personen so gesucht werden.

Mindell. Es wird von einem hiesigen Schneider-Meister ein Lehrbursch gesucht, der von seinem Verhalten gute Zeugnisse hat. Nähere Nachricht giebt der zeitige Aeltermann Pabst allhier.

VII. Notifications.

Der hiesige Bürger und Conductor Job. Herm. Niemeyer hat von dem Bürger

und Rabemacherickweg das sub. nro. 125 hieselbst belegene Bürgerhaus nebst den dazu gehörenden Gerechtigkeiten zu Berg und Bruch für die Summe von 340 Rthlr. künftlich an sich angebracht, es ist darüber der gerichtliche Contract ausgefertiget, die Confirmation ertheilt, und das gekaufte Haus dem Käfer Niemeyer im hiesigen Städtischen Grund und Hypotheken Buche zugeschrieben worden.

Lübbecke am 29ten Merz 1796.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath. Conßbruch.

VIII Brodt - Taxe

der Stadt Minden, vom 1 April 1796.

Für 4 Pf. Zwieback 5 Lot

= 4 = Gemmel 6 =

Für 1 Mgr. fein Brod 24

= 1 = Speisebrod 30

= 6 = gr. Brod 9 Pf. 8

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Kindfleisch bestes 3 mge. pf.

1 = schlechteres 1 = 5 =

1 = Schweinefleisch 4

1 = Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 2 = 6 =

1 = dito unter 9 Pf. 1 = 3 =

Kurze Anweisung, wie der Landmann bey grassirenden Pocken und Scharlach-Fieber sich zu verhalten habe.

I. Die wahre Pocken sind entweder autartig oder bösartig. Wenn die Kinder bey herrschenden Pocken, über Müdigkeit, Trägheit, Schmerzen im Rücken und Leibden, über Frösteln und Hiske

klagen, wenn das Gesicht gedunsen, wenn die Augen zu Thränen anfangen, und die Kinder öfters niesen, als ob sie den Schnupfen hätten, wenn sie über Uebelkeiten klagen, sich auch wohl erbrechen; so sind sol-

ches Zeichen, daß die Pocken, und zwar die gutartigen Pocken, hervorbrechen werden. Zuweilen pflegt mit diesen Zufällen das schwere Gebrechen verknüpft zu seyn, welches aber, wann solches in denen ersten Tagen der Krankheit sich zeigt, nichts gefährliches, sondern mehrtheils eine gute Art Pocken zur Folge hat. Den dritten oder vierten Tag, kommen nach hervergangenem Schweiß, rothe Lüpfel zum Vorschein, den sechsten oder siebenten Tag, fangen die Pocken an, sich mit Materie zu füllen, den achten oder neunten Tag, sind solche völlig reif und fangen nach und nach an, abzutrocknen.

G. 2. Von diesen gutartigen Pocken, sind viele Arznei-Mittel zu brauchen unnothig. Wenn die Kinder in denen ersten vier Tagen über Uebelkeiten und Neigung zum Brechen klagen; so ist ein gelindes Brech-Mittel, und wenn die Kinder über ein Drücken im Unterleibe oder über einen harren Leib klagen, so ist alsdann ein gelindes Laxier-Mittel nothwendig, in welchen Fällen der Landmann sich an den Kreis-Physicum oder Kreis-Chirurgum zu verwenden hat. Hitze Sachen zum Lustreihen der Pocken, als Brandwein, Alandwein, ausgepresster Saft von Schaaf-Koth und vergleichern, müssen denen Kindern schlechterdings nicht gegeben werden, indem gute Pocken dadurch in bösartige können verwandelt und sehr gefährliche Zufälle, bei einer solchen verkehrten Behandlung, hervorgebracht werden. Wenn mehrere Kinder in einem Hause mit denen Pocken besessen, so sind solche, so gut es angehen kann, von einander abzusondern, die Stuben nicht heiß, sondern mäßig warm und fast mehr kalt als warm zu halten, die pockigen Kinder nicht bei dem warmen Ofen zu legen, sie nicht mit schweren Betzen zu bedecken, sie vor aller Zugluft zu bewahren, jedoch durch ein etwas gednes des Fenster, zumal bei dem Schwören des

ter Pocken, etwas frische Lust in die Stube zu lassen.

Die Speisen bei den gutartigen Pocken betreffend, so sind Hasfer- oder Gersten-Graupen-Schleim mit etwas eingebrochtem Semmel oder Zwieback, mit Wasser gesochter Grieß, eine Suppe von gekochten Haynbutten, von gebackenen Pflaumen oder Kirschen, ein gebratener Apfel oder Apfelmus, sonderlich bei Kindern, so verstopft sind, ferner Spinat, Mohrrüben mit Wasser gekocht, am dienlichsten, wie dann auch einige reife Kirschen oder Erdbeeren nach Beschaffenheit der Jahreszeit denen Kindern zur Erfrischung gereicht werden können. Alle Fleischbrühen und Fleischspeisen, nicht weniger alle Mehlspeisen, Klöße, Erdrosseln und vergleichene grobe Speisen sind gänzlich zu meiden.

Das Getränk anlangend, so besteht solches aus bloßen reinen, jedoch nicht aus eiskalten Brunnen-Wasser, worin ein Thees Kopf voll Wein-Essig oder zwey Thee-Köpfe voll Bier-Essig mit zwey Eßlöffel voll Honig gemischt und unter einander geschüttelt, aus abglochter Hasfer- oder Gerstens Grütze, nicht weniger zur Veränderung, ein dünn abgekochtes Getränk aus gebakkenen Kirschen. Ein sehr gutes Getränk ist, wenn auf trockenen Fieberblättern kochendes Wasser gegossen und solches denen Kindern als Thee zu trinken gereicht wird.

G. 3. Weit gefährlicher sind die zusammenschießende oder bösartige Pocken, welche deshalb auch weit mehrere Behutsamkeit und Sorgfalt erfordern. Bei dieser Art Pocken empfinden die Kinder heftige Rücken und Kreuz-Schmerzen, starkes Kopfwehe, starke Hitze, Uebelkeiten und Erbrechen, sie sind dabei sehr unruhig, sie werfen sich hin und her und entblößen ihren Körper, sie schreyen und schrecken im Schlaf auf, sie fahren im Schlaf zusammen und bekommen öfters starke Zuckungen. Es kommen diese Art Pocken zwey

bis drey Tage später heraus, als die gutartigen, sie fließen sogleich in einen Fleck zusammen, sie haben keine solche Materie als die gutartigen, sondern sie seien mehrentheils Hülzen von gekochten gelben Erbsen oder einer von Verbrennen entstandenen Blase ähnlich. Bey diesen bösartigen Pocken hat man zuvörderst darauf zu sehen, denen Kindern eine reine und gesunde Luft zu verschaffen. Wann mehrere Kinder in einer Stube an vergleichlichen Pocken frank liegen, so sind solche soviel als möglich von einander abzusondern und im Sommer in solche Stuben, oder an solche Orter, als z. E. in einer guten und trocknen Scheune zu legen, welche der Sonne nicht beständig ausgesetzt sind. Im Winter ist die Stube sehr leidlich zu erwärmen, der Camin beständig offen zu lassen, die Betten vom Ofen zu entfernen, durch ein etwas eröffnetes Fenster, jedoch so, daß dem Kinde keine Zugluft treffen kann, frische Luft zu verschaffen, die Stube mit Watholderbeeren, oder noch besser mit Bier-Eßig, auf einen heißen Stein gegossen, auszuräuchern, zuweilen den Fußboden mit frischem Wasser zu besprengen, und überhaupt für die, hier so ndthige Reinlichkeit bestens zu sorgen. Alle hitzige und austreibende Mittel, wie vorhin erwähnt, sind gänzlich und äußerst zu vermeiden, indem hierdurch die Pocken weit gefährlicher gemacht und denen Kindern leicht tödtlich werden können. Sobald sich die vorhin erwähnte Zeichen dieser bösartigen Pocken zeigen, so ist dem Kinde sogleich ein gelindes Brech- oder Abführungs-Mittel zu reichen. Wenn die Kinder über heftige Kopfschmerzen klagen, wenn sie sehr phantasiren, wenn sie über Dummheit und Dämmlichkeit im Kopf klagten, wenn sie Zuckungen erleiden, und die Pocken nicht recht herauswollen, so muß denselben eine spanische Fliege in den Nacksen oder an die Waden gelegt und solche eine Zeitlang aufgehalten werden. Die

übrige hier dienliche Mittel müssen nicht von Unverständigen, sondern von dem Kreis-Physico oder Kreis-Chirurgo angeordnet werden. Wenn sich Pocken in den Hals gesetzt und den Kindern das Schlucken dadurch erschweret wird; so ist ihnen der Hals mit abgekochter Salben, worin Honig gemischt, auszupinseln, oder, wenn es seyn kann, haben sie sich damit zu gurgeln. Wenn die Augen zugegangen, so können die Augenlider täglich ein paarmal mit laulichter Milch bestrichen und aufgeweicht werden, wie denn auch die Kinder mit dem Gesicht nicht gegen die Sonnenstrahlen gelegt werden müssen.

Die Speisen betreffend; so müssen solche denen Kindern nicht angeboten, vielweniger die Kinder dazu gendthiget oder gar gezwungen werden. Alle Fleischbrähen und alles Fleisch, sämtliche Mehlspeisen, Klöße, Erdtöpfchen, dicke Hirsse, Buchwaizen und vergleichene grobe und mehlige Speisen, sind gänzlich zu meiden.

Wann die Kinder etwas zu genießen verlangen, so kann ihnen der Schleim von Haser-Grüze, von Perlen- oder Gerstensa Graupen mit etwas eingeschnittener Semmel oder Zwieback, etwas Spinat, Mohrrüben, Sauer-Ampfer, gekochtes Obst aus gebackenen Pflaumen, Kirschen oder Apfeln, im Sommer einige reife Kirschen, Erdbeeren, auch recht reife Johannis-Beren mit etwas Zucker bestreuet, gegeben und damit bis zum gänzlichen Abtrocknen derer Pocken fortgefahren werden. Wenn die Kinder ein bis zwey Tage verstopft, so hat solches nichts auf sich; wenn die Verstopfung aber länger anhalten sollte, so ist solche entweder durch ein gelindes Elixier aus Haser-Grüze und etwas Haus-Seife, oder durch die Brühe von gebackenen Pflaumen, worin ein halbes Lotth gereinigter Manna aufgeldst, zu heben.

Das Getränk betreffend, so sind bei den bösartigen Pocken, alle säuerliche Geträn-

le die dienlichsten. Zum gewöhnlichen Geztrank ist reines Brunnen-Wasser mit etwas Wein- oder Bier-Essig, oder mit etwas Kronensaft, oder wenn es zu haben, ein Quart reines Wasser mit einem Wein-Glaſe Rhein- oder Mosler-Wein vermischt, nicht weniger ein ganz dünnes, klares und wohl abgegohrtes Bier, das vorzüglichste, wozu bren zur Veränderung mit dünner abgesochter Hafer-Grüze oder Gersten Graupen mit abgebrähten Flieder-Blumen, auch, wenn kein Durchfall vorhanden, mit abgespächtem Wasser von getrockneten Kirschern, abgewechselt werden kann; von ordinären Thee mit etwas Milch, können des Morgens und Nachmittages ein paar Tassen jedesmal getrunken werden.

Wenn die Pocken abzutrocken anfangen, so muß alsdann ein Laxiermittel um den dritten oder vierten Tag genommen werden. Es kann solches nach Beschaffenheit des Alters aus einem halben Quentchen Rhabarber, 1 bis 5 Loth gereinigtem Manna,

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

An die verwitwete Frau Prorektorin Martini.

(S. Nr. 14. der Anzeigen.)

Holde Sängerin der Clause^{*)}

Die, der Andacht einst geweiht,
Nun der Jugend frohen Spielen
Und der Freude Hochgefühlen
Ihre heilgen Schatten lebt.

Deines Liebes mächt'ger Zauber
Uraf auch mich, o Sängerin!
Sieh, er trug auf sanstem Flügel
Über Thäler, Berg und Hügel
Mich zu Deinem Tempel hin.

Ach! es hüßte mich so freundlich,
Wie Du singst, sein Dunkel ein,
Ich vergaß da aller Leiden

H. den 10ten April 1796.

^{*)} Clause, Clus oder Einsiedelev.

oder aus einem halben bis ganzen Quentchen Sennesblätter, von welchen die Stiele abzupflücken und alsdann die Blätter in Wasser über in Pfauen-Brühe zu kochen und davon eine Tasse voll gegeben, bestehen. Am besten ist es, wenn von dem Kreis-Physico ein solches abführendes Tränkchen verschrieben wird, von welchem die Kinder jedesmal, einen bis zwey Eßlöffel voll nehmen, 10 bis 12 Tage lang, jedesmal um den dritten Tag damit fortfahren. Wann die Pecken ganzlich abgetrocknet, wann alle Zufälle nachgelassen und kein Fieber mehr vorhanden; so muß demohngeachtet annoch mit dem Gebrauch der obigen Diät eine Zeitlang fortgefahren, die gesund gewordene Kinder einer zu strengen Lust nicht zu sehr ausgesetzt, und ihnen von Zeit zu Zeit ein abführendes Mittel gegeben werden, weil sonst in der Folge Verstopfungen und Verhärtungen im Unterleibe benebst andern gefährlichen Krankheiten gar leicht entstehen können.

Und die reinsten Lebensfreuden
Waren einmal wieder mein.

Sängerin, in dem Geleite
Deiner Muse fühle Du
Selbst noch oft die Seligkeiten
Jenes Waldes Einsamkeiten,
Deines Tempe goldne Nuh!

Sing uns da so süsse Lieder
Wie Dein letztes uns erklang:
Dann sollst Du in frohen Chören
Sie aus unserm Munde hören,
Dir zum lauten Dankgesang.